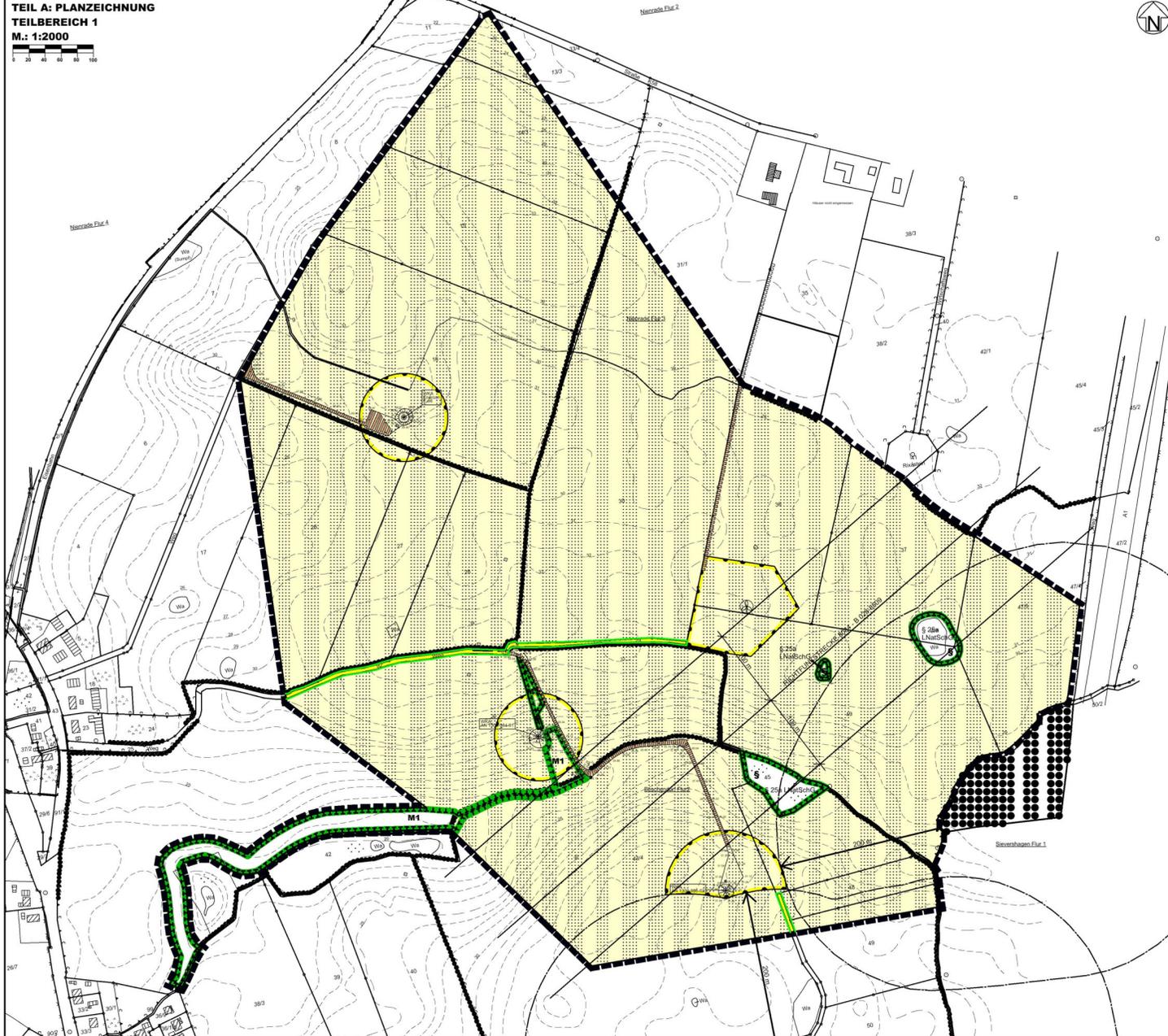
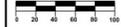


BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GEMEINDE BESCHENDORF

TEIL A: PLANZEICHNUNG

TEILBEREICH 1
M.: 1:2000



PLANZEICHEN

- I. FESTSETZUNGEN**
 - § 9 Abs. 1 BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
VERKEHRSPFLÄCHEN
 - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
STRASSENBEREICHSPFLÄCHEN
 - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
PFLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
PFLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT ZUSÄTZLICHEN WINDENERGIEANLAGEN
 - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
PFLÄNZEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - M1
ZUORDNUNG MASSNAHMENFLÄCHE
 - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN
MIT GEM. FAHRL. UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VER- UND ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - 143
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - 143
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
 - BOSCHUNGEN
 - ZAUN VORHANDEN
 - WINDENERGIEANLAGE
 - TRAFOGEBÄUDE
 - GEPLANTE WINDENERGIEANLAGE
- III. NÄHRHEITLICHE MITTLUNGEN**
 - § 25 LNatSchG
VORHANDENE KNICKS
 - § 25 LNatSchG
100m ZUR AUTOBAHN
 - § 25 LNatSchG
GESCHÜTZTES BIOTOP
 - RICHTUNGSTRECKE

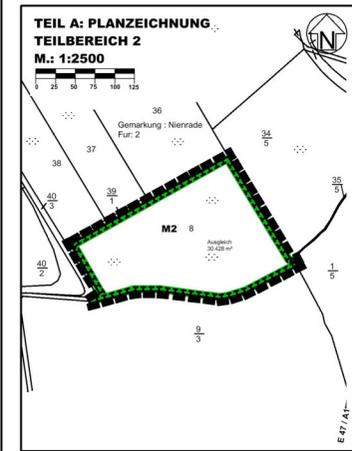
TEIL B: TEXT

Es gilt die BauMVO von 1990.

- 1. HÖHEN BAULICHER ANLAGEN**
(§ 18 BauMVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf bis zur Füllhöhe 100m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.
- 2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 8 BauMVO)
Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grenzstreifenflächen
Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die notwendigen Entwicklungsmaßnahmen sind als Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 18 BauMVO festzusetzen.
Diese Ausgleichmaßnahmen werden den Empfänger des Bebauungsplanes zugerechnet. Als Empfängerflächen gelten alle Flächen, für die gemäß § 1a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.
- 3. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 8a LBO)
Für den Außenansicht der Windenergieanlagen sind nur nicht glänzende Farböne in hellgrau und grün zulässig.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

TEILBEREICH 2
M.: 1:2500



Auftrag des § 18 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2011 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Beschendorf für das Gebiet nördlich des Waldweges, östlich der Eisenbahn, südlich der K 56 und westlich der BA 1, bestehend aus der Planzeichnung 1 Teilbereich 1, erstellt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgebot zur Teilnahme an der Ausschreibung wurde am 11.06.2009 veröffentlicht.
2. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübcker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten“ vom 29.06.2009 erfolgt.
3. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.09.2009 durchgeführt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.11.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am 25.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.03.2010 bis zum 03.05.2010 während der Öffnungszeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift der Öffentlichkeit (Öffentlicher Nachrichten) ertüchtlich bekannt gemacht.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.10.2010 bis zum 18.11.2010 während der Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift der Öffentlichkeit (Öffentlicher Nachrichten) ertüchtlich bekannt gemacht.
10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.05.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
11. Der katastralmäßige Bestand am 26.05.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig besichtigt.
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
14. Die Erlangung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 24.12.2011 durch Abdruck in den „Lübcker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten“ ertüchtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verlinkung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abklärung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsberatung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 25.12.2011 in Kraft getreten.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000
Stand: 19. Mai 2011

